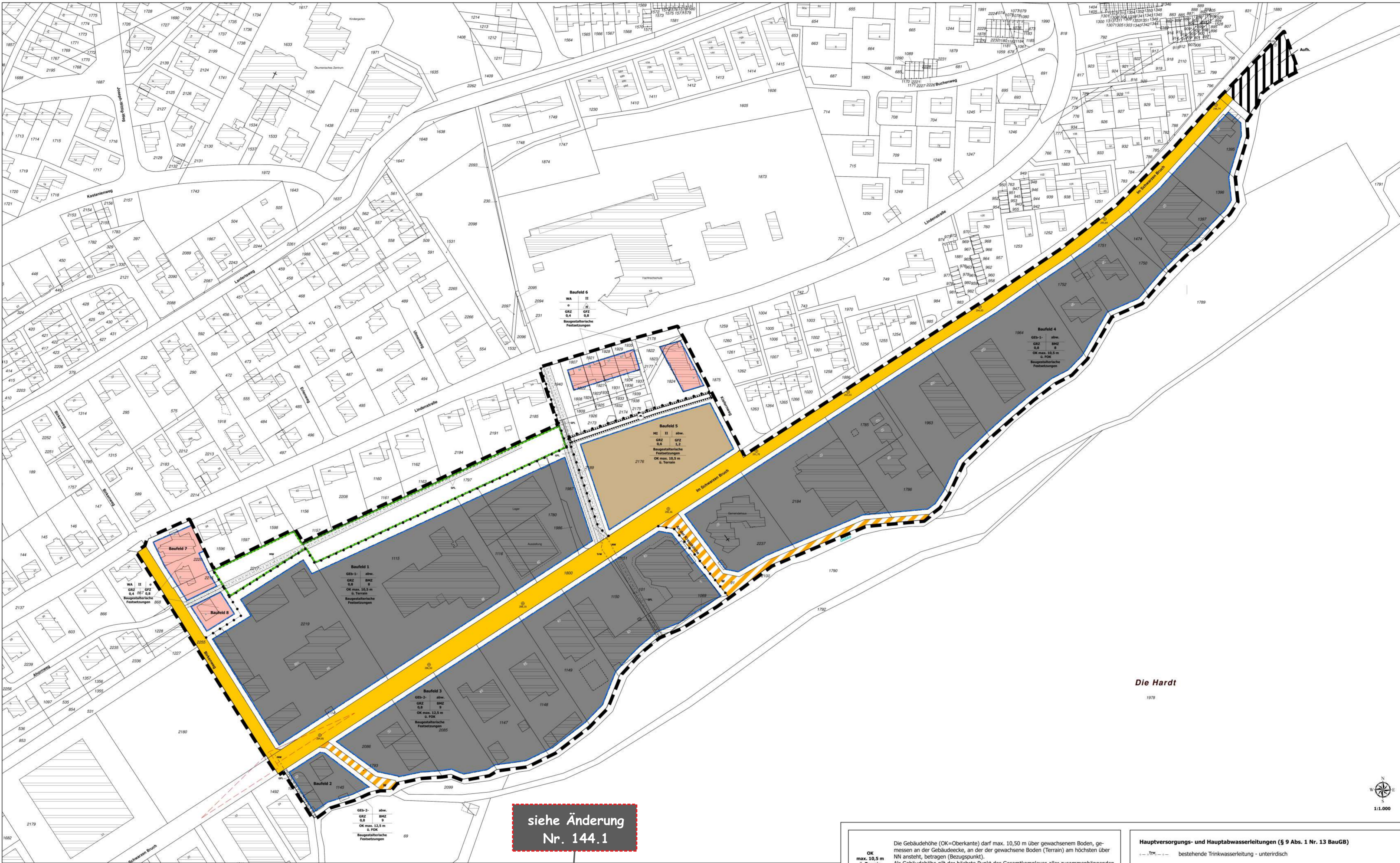


Bebauungsplan Nr. 144 - Teil II im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg und Lindenstraße



KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG	
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gemarkung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1995.	
Armsberg, den 30.09.2011 .	
gez. Hermann-Josef Vedder (Siegel)	
AUFSTELLUNGSBEZUGSSCHLUSS	
Der Rat der Stadt Meschede hat am 09.12.2010 beschlossen, dem § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 144 - Teil II im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg und Lindenstraße aufzustellen und am 10.02.2011 beschlossen, das Baueingetragene einschließlich Gestaltungsrichtlinien gem. § 16 (4) Bau-NUV zu erlauben.	
Meschede, den 26.09.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
Schriftführer/-in: gez. Uschi Güntermann gez. Torsten Risse	
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	
Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 17.12.2010 öffentlich bekannt gemacht worden.	
Meschede, den 26.09.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgt, indem der Bebauungsplan in einer Bürgerinformationveranstaltung am 10.03.2011 , und am 16.03.2011 , vorgestellt wurde und im Zeitraum vom 17.03.2011 bis 18.04.2011 im Fachbereich Planung und Bauwesen öffentlich ausliegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.	
Meschede, den 26.09.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
BESCHLUSS	
Der Rat der Stadt Meschede hat am 14.07.2011 über die in der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.	
Meschede, den 26.09.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse	
OFFENLEGUNGSBEZUGSSCHLUSS	
Der Rat der Stadt Meschede hat am 14.07.2011 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.	
Meschede, den 26.09.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse	
OFFENLEGUNG	
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.07.2011 bis 26.08.2011 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 19.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Meschede, den 26.09.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse (Siegel)	
BESCHLUSS	
Der Rat der Stadt Meschede hat am 22.09.2011 über die vorgeschlagenen Anregungen gem. § 3 (2) BauGB beraten und beschlossen.	
Meschede, den 26.09.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse (Siegel)	
ERMACHTIGUNGSGRUNDLAGEN	
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (OV NRW S. 566 / S 569 NW 2002) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2416) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauVO vom 21.01.1990 (BGBl. S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 der Satzung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (OV NRW S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Bebauungspläne am 22.09.2011 als Satzung sowie die Satzungsgründung hierzu beschlossen.	
Meschede, den 26.09.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse	
BKANNTMACHUNG	
Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am 09.12.2011 in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauwesen der Stadt Meschede eingesehen werden.	
Meschede, den 12.12.2011 .	
Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	
BESCHREIBUNG	
Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bezeugt.	
Meschede, den	
Der Bürgermeister Im Auftrage	

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)	
Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) und Abgrenzungen (§ 16 Abs. 5 BauNUVO)	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie die das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe (außer Einzelhandels-), Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,Tankstellen,Anlagen für sportliche Zwecke.
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1-10 BauNUVO)	(3) Unzulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-VI der Abstandsliste zum Rundlass des MUNLV v. 06.06.2007, sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad,Vergrünungsstätten
Mt	(4) Ausnahmebewilligung können zugelassen werden: <ol style="list-style-type: none">Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,Verkaufsstellen, Läden, Einzelhandelsbetriebe mit anderen als den nachfolgend aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten: Zentrenrelevante Sortimente sind:<ol style="list-style-type: none">BlumenBücher, Schreib- und Spielwaren (inkl. Bastelbedarf) Bekleidung, Schuhe, Sportartikel/-bekleidung/-schuhe (inkl. Fahrräder)Elektrowaren (inkl. Lampen, Leuchten)Haushaltwaren, Glas, Porzellan, Keramik, GeschenkartikelAntiquitäten, Kunst (gewerbe)Heimtextilien, Bettwaren, GardinenFoto, Optik (inkl. Hörgeräte), Uhren, SchmuckMusikalien
(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.	(5) Fremdkörperfestsetzungen Auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 1363 und 2184 sind Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen des bestehenden Einzelhandelsbetriebs mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur dann zulässig, wenn diese Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der Lebensunterstützung der Bevölkerung dienen und die Verkaufsfäche absolut nicht erhöht wird (§ 1 Abs. 10 BauNUVO).
(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,Geschäfts- und Bürogebäude,Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,sonstige Gewerbebetriebe,Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.	(6) Nicht zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">NahrungsmittelGesundheits- / Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse)Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungsmitteln, Zettelschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35qm.
(3) Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNUVO): <ol style="list-style-type: none">Einzelhandelsbetriebe,Gartenbaubetriebe,Tankstellen,Vergrünungsstätten.	(7) Allgemeinwohngebiete (§ 4 BauNUVO) (1) Allgemeinwohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
(4) Ausnahmebewilligung können zugelassen werden: <ol style="list-style-type: none">Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungsmitteln, Zettelschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35qm.Betriebe der Abstandsklasse VII in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Rundlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von ihnen ausübende stören (s. d. § 6 Abs. 1 BauNUVO).	(8) Besondere Wohngebiete (§ 8 BauNUVO i. V. m. § 1 Abs. 1-10 BauNUVO) (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben. <ol style="list-style-type: none">Gewerbebetriebe aller Art (außer Einzelhandel), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,Tankstellen,Anlagen für sportliche Zwecke.
(5) Fremdkörperfestsetzungen Auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 1363 und 2184 sind Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen des bestehenden Einzelhandelsbetriebs mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur dann zulässig, wenn diese Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der Lebensunterstützung der Bevölkerung dienen und die Verkaufsfäche absolut nicht erhöht wird (§ 1 Abs. 10 BauNUVO).	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

B. BAUEINGETRAGENE (§ 16 Abs. 5 BauNUVO)	
GRZ	(1) Gewerbebetriebe (§ 22 BauNUVO) offene Bauweise (§ 22 BauNUVO) nur Hausgruppen zulässig abw. Bauweisen (§ 23 Abs. 3 BauNUVO) Gebäude und Gebäudeanteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügiger Ausmaß kann zugelassen werden. Hinweis: Der Mindestabstand von baulichen Anlagen zur Böschungsoberkante an sonstigen fließenden Gewässern beträgt 3 m (§ 97 Abs. 1 LVO).
BH2	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">NahrungsmittelGesundheits- / Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse)Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungsmitteln, Zettelschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35qm.
WA	(3) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
GRZ	(4) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
BH2	(5) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">NahrungsmittelGesundheits- / Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse)Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungsmitteln, Zettelschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35qm.
BH2	(6) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">NahrungsmittelGesundheits- / Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse)Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungsmitteln, Zettelschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35qm.
GRZ	(7) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
BH2	(8) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">NahrungsmittelGesundheits- / Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse)Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungsmitteln, Zettelschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35qm.
BH2	(9) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">NahrungsmittelGesundheits- / Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse)Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungsmitteln, Zettelschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35qm.
GRZ	(10) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

C. VERKEHRSSCHLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
OK	(1) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(3) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(4) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(5) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(6) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

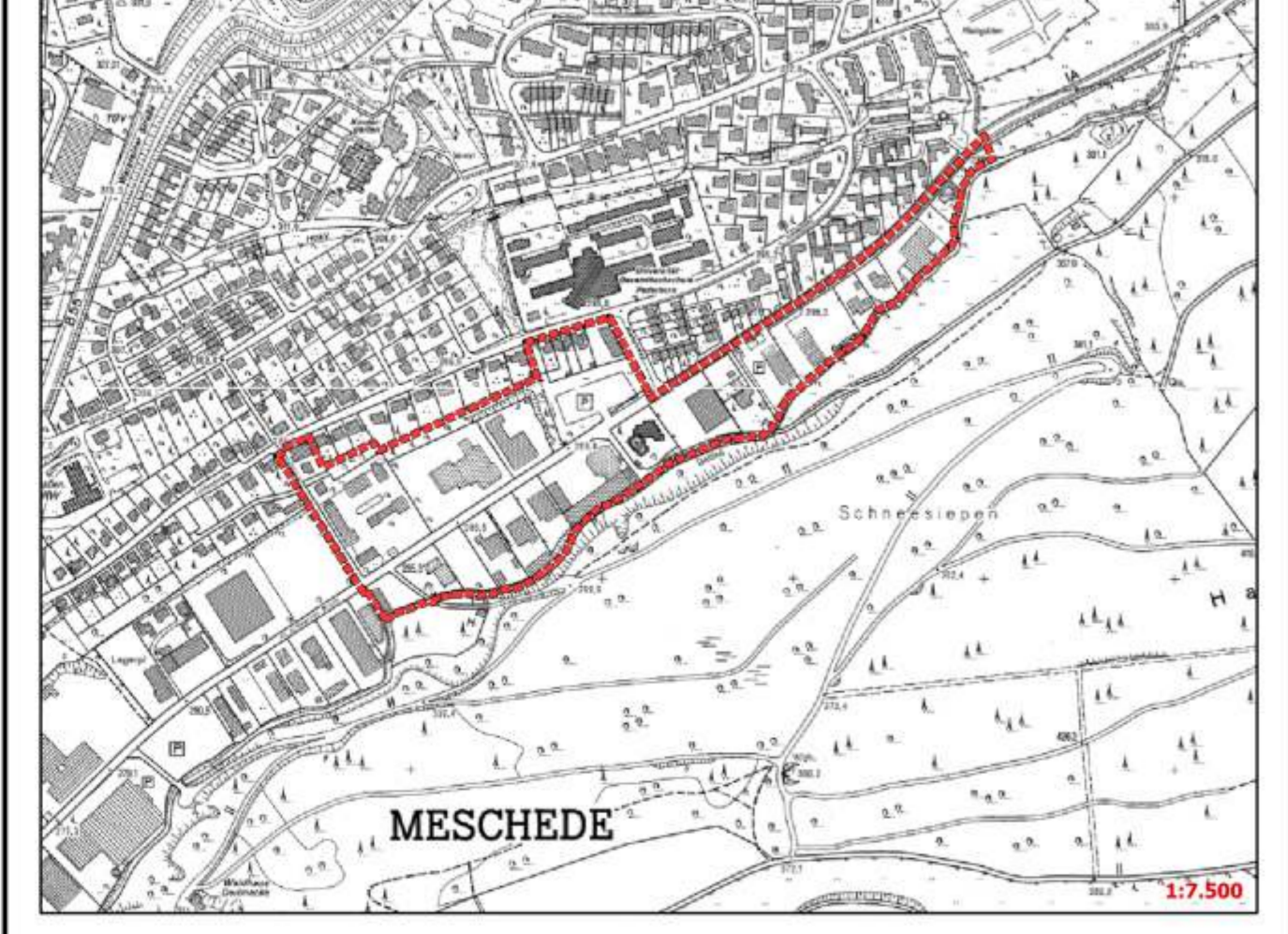
D. VERKEHRSSCHLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
OK	(1) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(3) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(4) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(5) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(6) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

E. VERKEHRSSCHLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
OK	(1) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(3) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(4) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(5) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(6) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

F. VERKEHRSSCHLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
OK	(1) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(3) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(4) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(5) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(6) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

H. VERKEHRSSCHLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)	
B. BAUEINGETRAGENE (§ 16 Abs. 5 BauNUVO)	(1) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
B. BAUEINGETRAGENE (§ 16 Abs. 5 BauNUVO)	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
B. BAUEINGETRAGENE (§ 16 Abs. 5 BauNUVO)	(3) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
B. BAUEINGETRAGENE (§ 16 Abs. 5 BauNUVO)	(4) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
B. BAUEINGETRAGENE (§ 16 Abs. 5 BauNUVO)	(5) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
B. BAUEINGETRAGENE (§ 16 Abs. 5 BauNUVO)	(6) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

I. VERKEHRSSCHLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
OK	(1) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(2) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(3) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(4) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(5) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
OK	(6) Zulässig sind: <ol style="list-style-type: none">Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Gewerbebetriebe,Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.



STADT MESCHEDER Bürgermeister gez. Uli Hess	Fachbereich Planung und Bauordnung gez. Martin Dörlmann Martin Dörlmann - Fachbereichsleiter -	
Bebauungsplan Nr. 144 - Teil II im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg und Lindenstraße		
- Meschede-Stadt -		
Aufgestellt: 04.01.2011	Sachbearbeiter: Bernd Quast	Plannummer 144 Teil II
Geändert: 06.06.2011	Erstellt von: Kersten Eckelmann	
Geändert:	Maßstab: 1 : 1.000	